Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 50 (1967)

Heft: 9

Artikel: Warum wir kämpfen - müssen!

Autor: Anderes, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-411531

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Nr. 9 50. Jahrgang

Aarau, September 1967

Friedrich Ludwig Jahn und das Wartburgfest

Gaius Petronius Arbiter

Welchen Einfluss hat die religiöse Erziehung auf den Charakter des Menschen?

Vom Sinn des Lebens und anderem

Die Sache mit Gott

Erpressung am Traualtar

So lautet bezeichnender- und ob ihrer Deutlichkeit erfreulicherweise Ueberschrift eines Artikels, den «Die Tat» in Nr. 174 vom 26. Juli 1967 bringt. Er setzt sich mit dem Mischehenproblem auseinander und nimmt Stellung zu der kürzlich erfolgten gemeinsamen Erklärung der Spitzen der drei schweizerischen Landeskirchen, des Pfarrers Lavanchy als des Präsidenten des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, des Bischofs Charriere als des Beauftragten für ökumenische Fragen der römisch-katholischen Bischofskonferenz und des christkatholischen Bischofs Küry. Während andere Blätter diese gemeinsame Erklärung als einen bemerkenswerten Fortschritt bezeichnen, stellt «Die Tat» mit Recht fest, dass sie eigentlich nichts Neues bringt. Sie ist wirklich als ein Dokument der Hilflosigkeit anzusehen und behandelt das Problem nach der Methode «Wasch' mir den Pelz, aber mach' ihn nicht nass!» Die Widerstände gegen eine vernünftige Lösung des Mischehenproblems kommen natürlich von römisch-katholischer Seite, wo nach wie vor und trotz allen ökumenischen Gewäschs anlässlich des Konzils und nachher an dem alten engherzigen Standpunkt festgehalten und die Anerkennung jeder Ehe verweigert wird, die nicht von einem katholischen Priester geschlossen wird, nicht die katholische Taufe und Erziehung der Kinder sichert und bei der der nichtkatholische Ehepartner nicht die Verpflichtung eingeht, keinen Einfluss seiner Konfession auf den Glauben seiner katholischen Familienmitglieder zu dulden.

Diese sture Haltung der katholischen Kirche in der Mischehenfrage weckt sogar bei katholischen Theologen ernste Bedenken. So erklärte - um nur eine Schweizer Stimme zu zitieren -Dr. A. Ebneter S. J., der Leiter des Apologetischen Instituts in Zürich: «Wir Katholiken dürfen die Augen vor der Tatsache nicht verschliessen: Die Mischeheninstruktion - das erste nachkonziliare Dokument, das bewusst aus dem ökumenischen Anliegen heraus eine kirchenrechtliche Neuregelung zu treffen suchte - liegt wie ein Alpdruck auf der Oekumene. Sie sollte ein Mittel der Begegnung sein und ist ein neuer Grund der Entfremdung geworden!» In der Tat, die Haltung des Vatikans in der Frage interkonfessioneller christlicher Ehen hat viele Hoffnungen zerstört, welche durch das Konzil in protestantischen Kreisen geweckt worden waren. Die unnachgiebige Haltung in der Mischehenfrage, das starre Festhalten am Zölibat, das Zögern in der Frage der Geburtenregelung, all das zeigt, dass trotz des Reformwillens eines Teils der katholischen Theologen und Laien, eine Erneuerung der römisch-katholischen Kirche und ihre Anpassung an die Gegebenheiten der Zeit nicht zu erwarten ist. Die konservativen und reaktionären Kräfte in ihr sind immer noch die stärkeren und das Misstrauen bezüglich des Schicksals der während des Konzils verkündeten Reformabsichten erweist sich mehr und mehr als durchaus berechtigt. Katholische Theologen mögen darüber beunruhigt sein, uns überrascht das nicht. Der Niedergang des Christentums und seiner Kirchen lässt sich nicht mehr aufhalten. Jedes Zeitalter hat seine dominierende Weltanschauung, die Uhr des Christentums ist in unserer Zeit der Industriegesellschaft, des rapiden Fortschritts von Wissenschaft und Technik, abgelaufen. W.G.

Warum wir kämpfen - müssen!

Man muss sich als Freidenker immer wieder sagen lassen, der Religionsfriede in der Schweiz sei so gut, dass eine Vereinigung von Freidenkern zum Schutze ihrer Rechte gar nicht nötig sei. Es hätten keine religiösen Gemeinschaften Interesse daran, weder uns Freidenker, noch die lauen Christen unter ihre Fuchtel zu zwingen.

Dass dem nicht so ist, zeigt wieder einmal der Benediktinerpater Dr. F. Theodor Schwegler in seiner Publikation «Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz». Dort werden unter an-

derem die Artikel unserer Bundesverfassung aufgezählt, die katholischerseits als «Kampfartikel gegen die katholische Kirche galten und gelten». Dass der Jesuitenartikel und das Klosterverbot sich unter den aufgezählten «Kampfartikeln» befinden ist verständlich. Schwieriger wird es bei Art. 50 der BV (Absatz 2—4): Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen verschiedener Religionsgenossenschaften sowie gegen Eingriffe

kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen. Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrecht, welche über Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörde unterstellt werden. Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Somit verlangt Dr. Schwegler nichts anderes als freie Hand, um seine «Schäfchen» zu züchtigen wie er will. Wenn weitere «Bernadettes Hasler» totgeschlagen werden, hat der Staat beide Augen zu schliessen!

Deshalb ist Dr. Schwegler wohl auch gegen Art. 58: Niemand darf einem verfassungsmässigen Richter entzogen und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Vor seinen Augen lodern bereits wieder die Inquisitions-Scheiterhaufen! Oder glaubt er, dass eine kirchliche Gerichtsbarkeit sich mit dem Verkauf von Ablasszetteln begnügen werde? Ganz perfid wird der Pater bei Art. 54 (Absatz 1 und 2): Das Recht der Ehe steht unter dem Schutz des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen noch ökonomischen Rücksichten noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen politischen Gründen beschränkt werden.

Mit der Abschaffung dieses wichtigen Schutzgesetzes wären wir alle wehrlos den Priestern ausgeliefert. Mischehen wären verboten und noch vieles mehr. Meiner Ansicht nach treibt dieser Katholik Schindluderei mit der Würde eines freien Menschen. Es ist deshalb kein Wunder, dass er noch die folgenden Artikel beseitigt haben möchte: Art. 27 (Absatz 2-4): Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen. Art. 49 (Absatz 2-5): Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Lebensjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bindungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. Niemand ist gehalten, Steuern zu zahlen, die speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.

Art. 75: Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder Stimmbürger weltlichen Standes.

Um der langen Rede kurzen Sinn zu geben: Dieser feine Herr Pfarrer möchte uns äussert gerne unter seine so grausam — liebende Fittiche nehmen und jede Freiheit ersticken! Für eines hingegen bin ich ihm dankbar. Wenn mich wieder einer fragt, warum ich der Kirche misstraue und mich mit Gleichgesinnten verbinde, habe ich ein Argument mehr. Ich kann dann auch auf ihn weisen und beweisen, wie sehr die Vorsicht der Kirche gegenüber am Platze ist.

A. Anderes, Uster

Friedrich Ludwig Jahn und das Wartburgfest

Das Jahr 1967 steht im Zeichen mehrerer Erinnerungsfeiern in Deutschland, die sich an die Gründung der Wartburg durch Ludwig den Springer um 1070, also vor rund 900 Jahren, an das Reformationsjahr, Anschlagen der 95 Thesen an die Schlosskirche von Wittenberg durch Luther am 31. Oktober 1517, vor 450 Jahren und an das am 18. Oktober 1817 aus Anlass der 300jährigen Wiederkehr des Reformationsjahres abgehaltenen Festes der deutschen Burschenschafter knüpfen, das demnach vor 150 Jahren stattfand. Während die beiden zuerst genannten Anlässe ihre Berechtigung durch die geschichtliche, lokalhistorische und kulturelle Bedeutung der durch sie inspirierten Folgen erwiesen haben, wenn auch Nietzsche den Protestantismus für das «peccatum originale», das ist den ursprünglichen Irrtum, den Grundirrtum der deutschen Philosophie ansieht, «die halbseitige Lähmung des Christentums - und der Vernunft», sollte die 150. Wiederkehr der Gründung der «Allgemeinen Burschenschaft»* auf der Wartburg kein Anlass für eine offizielle Gedenkfeier in der Deutschen Bundesrepublik, sei es

* Bereits am 12. Juni 1815 wurde in Jena eine Vereinigung von Studierenden zur Pflege der Vaterlandsliebe gegründet. Auf dem Wartburgfeste (18. Oktober 1817) und auf dem Burschentag in Jena, der vom 10. bis 18. Oktober 1818 dauerte, erfolgte die Gründung der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft mit den Farben Schwarz – Rot – Gold, die aber nach der Ermordung Kotzebues durch den Jenenser Burschenschafter Ludwig Sand 1819 auf Grund der Karlsbader Beschlüsse aufgelöst wurde.

in der Deutschen Demokratischen Republik, sein, da das Treffen zahlreicher Studenten aus Jena, Göttingen, Berlin, Marburg und Erlangen im Jahre 1817 auf der Wartburg, wie ich später zeigen werde, zu reaktionären, antidemokratischen Manifestationen und Demonstrationen geführt hat.

In diesem Zusammenhang ist es von grossem Interesse, zu wissen, welche Rolle Jahn bei der Vorbereitung und Abwicklung des studentischen Wartburgfestes gespielt hat, das völlig im Zeichen nationalistischer und chauvinistischer Tendenzen stand. Dieses Fest, das am 18. Oktober 1817, dem Gedenkjahr der Reformation und dem 4. Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig, auf Anregung Jahns und seiner beiden Schüler, Massmann und Dürre, unter grosser Beteiligung der oben bereits genannten Universitätsstudenten stattfand, die mit Fahnen und Musik auf die Wartburg zogen, war auf dem Wartenberge, gegenüber der Wartburg, der Schauplatz eines Autodafés nach einer Brandrede des Theologiestudenten Riemann und seines Kommilitonen Rödiger, eines Autodafés, das in der Geschichte eines pervertierten Nationalismus in der Hitleraera am 10. Mai 1933 eine makabre Wiederholung gefunden hat ...

Jahn selbst hat wahrscheinlich aus begründeter Vorsicht an diesem herostratischen Akt am 18. Oktober 1817 nicht teilgenommen und andere «die Kastanien aus dem Ofen holen lassen», da er bereits bei den preussischen Behörden im Verdacht stand, die akademische Jugend durch seine